

# **LESEFASSUNG**

## **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) (i.d.F.v. 20. Oktober 2020) vom 15. Dezember 2020**

**des**

**Zweckverbandes Wasser/Abwasser  
Bornaer Land**

**In der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert mit der  
1. Änderung vom 15.12.2022**

## Inhalt

<b>1. Teil</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
§ 1	Öffentliche Einrichtung	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4
<b>2. Teil</b>	<b>ANSCHLUSS UND BENUTZUNG</b>	<b>5</b>
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6	Art der Versorgung	6
§ 7	Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	6
§ 8	Verwendung des Wassers	7
§ 9	Unterbrechung des Wasserbezugs	7
§ 10	Einstellung der Versorgung	8
§ 11	Grundstücksbenutzung	8
§ 12	Zutrittsrecht	9
<b>3. TEIL</b>	<b>HAUSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS UND MESSEINRICHTUNGEN</b>	<b>9</b>
§ 13	Haus- und Grundstücksanschlüsse	9
§ 14	Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz	10
§ 15	Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)	10
§ 16	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	11
§ 17	Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers	11
§ 18	Technische Anschlussbedingungen	11
§ 19	Messung	11
§ 19 a	Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebes elektronischer Wasserzähler	12
§ 20	Nachprüfung von Messeinrichtungen	12
§ 21	Ablesung	12
§ 22	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	13
<b>4. TEIL</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSBEITRAG</b>	<b>13</b>
§ 23	Erhebungsgrundsatz	13
§ 24	Gegenstand der Beitragspflicht	13
§ 25	Beitragsschuldner	14
§ 26	Beitragsmaßstab	14
§ 27	Grundstücksfläche	14
§ 28	Nutzungsfaktoren	15
§ 29	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt	15
§ 30	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	16

## Inhalt

§ 31	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	16
§ 32	Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB	17
§ 32 a	Sakralbauten	17
§ 33	Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 – 32 bestehen	17
§ 34	Beitragspflicht bei geänderten Grundstücksverhältnissen	18
§ 35	Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern	18
§ 36	Beitragsatz	19
§ 37	Entstehung der Beitragsschuld	19
§ 38	Fälligkeit der Beitragsschuld	19
§ 39	Entstehung der Fälligkeit von Vorauszahlungen	19
§ 40	Ablösung des Beitrages	20
§ 41	Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag	20
<b>5. TEIL BENUTZUNGSGEBÜHREN</b>		<b>20</b>
§ 42	Erhebungsgrundsatz	20
§ 43	Gebührensschuldner	21
§ 44	Verbrauchsgebühr	21
§ 45	Grundgebühr	22
§ 46	Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers	23
§ 47	Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld, Veranlagungszeitraum und Verzug	23
§ 48	Vorauszahlungen	23
<b>6. TEIL ANZEIGEPFLICHTEN, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</b>		<b>24</b>
§ 49	Anzeigepflichten	24
§ 50	Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	24
§ 51	Ordnungswidrigkeiten	25
§ 52	Haftung bei Versorgungsstörungen	25
§ 53	Verjährung von Schadensersatzansprüchen	26
§ 54	Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	27
<b>7. TEIL STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>27</b>
§ 55	Umsatzsteuer	27
§ 56	Unklare Rechtsverhältnisse	27
§ 57	In-Kraft-Treten	28

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 43 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2020 nachfolgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (WVS) beschlossen, welche am **15.12.2022** geändert wurde:

## **1. Teil Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art, Lage und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Zweckverband kann mit seinen Mitgliedern Löschwasservereinbarungen abschließen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte, Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) und der Gebäudeeigentümer, soweit das Eigentum am Gebäude und am Grundstück auseinanderfallen, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers. Sind wegen desselben Grundstücks mehrere Personen berechtigt und verpflichtet, sind sie Gesamtberechtigte bzw. Gesamtschuldner.

(2) Als Wasserabnehmer gilt die Person, welche die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Trinkwasserversorgung ausübt und der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn, also ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragene Grundstück.

Anliegergrundstücke sind die Grundstücke, die direkt an den öffentlichen Raum angrenzen. Hinterliegergrundstücke sind die Grundstücke, die durch Anliegergrundstücke, ggf. noch durch weitere Grundstücke, von dem öffentlichen Raum getrennt werden.

(4) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind die vom Zweckverband oder seinen Rechtsvorgängern errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihm von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen

oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen. Insbesondere gehören hierzu das öffentliche Verteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. Hochbehälter, Druckerhöhungsstationen und Pumpwerke, alle Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, mobile Versorgungsanlagen und die Hausanschlüsse im Bereich des öffentlichen Raums bis zur Grenze des anliegenden und anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksanschlüsse). Bei einem Hinterliegergrundstück ist maßgebliche Grundstücksgrenze die des trennenden Grundstückes zum öffentlichen Raum, in der sich die Versorgungsleitung befindet.

(5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers nach der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Hausanschluss grundsätzlich hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Anliegergrundstück.

(6) Öffentlicher Raum sind insbesondere öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze sowie Grünflächen.

## **2. Teil**

### **Anschluss und Benutzung**

#### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die Wasserabnehmer.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Anliegergrundstücke, die durch eine im öffentlichen Raum liegende Versorgungsleitung erschlossen werden. Bei Hinterliegergrundstücken besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit auf einem Anliegergrundstück im Sinne von Satz 1 zugunsten des Hinterliegergrundstücks ein Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen ist. Die Anschluss- und Wasserabnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung erneuert oder geändert wird.

(4) Für welche Grundstücke eine Trinkwasserversorgungsleitung hergestellt, erneuert oder geändert wird, bestimmt der Zweckverband nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen, dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten und/oder erheblichen Aufwand bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch für die Fälle des § 43 Abs. 2 Ziff. 3 SächsWG.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine im öffentlichen Raum liegende betriebsfertigen Versorgungsleitung direkt erschlossen sind (Anliegergrundstücke) und der Zweckverband den Hausanschluss betriebsfertig hergestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend auch für indirekt erschlossene Grundstücke (Hinterliegergrundstücke), sofern ein Leitungsrecht im Sinne von Abs. 3 Satz 2 besteht oder der Eigentümer des Anliegergrundstücks auch der Eigentümer des Hinterliegergrundstücks ist.

(2) Anschluss- und Wasserabnehmer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Einrichtung zu decken.

## **§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

## **§ 6 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Anschluss- bzw. Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Diese Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. § 52 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

## **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen, die hierdurch entstehen (z.B. bei Verkeimung des Netzes).

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses bis max. über einen Zeitraum von sechs Monaten verlangen, ohne damit das Benutzungsrecht aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses hat der Anschlussnehmer nach § 14 Abs. 2 zu tragen.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit für Personen und Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschluss- bzw. Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### **3. Teil**

#### **Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen**

## **§ 13 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 5) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. Satz 1 gilt entsprechend für die Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlüssen, die aus rechtlichen und technischen Gründen erforderlich werden.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) **Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband zu erstatten. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach einem kalkulierten Pauschalpreis gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV (Preisblatt Hausanschluss-Pauschale).**

Der Anschlussnehmer hat **die Kosten** für den Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrereinrichtung zu tragen.

Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses (Abs. 3) sind für den Teil, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze verläuft (Grundstücksanschluss) durch den Wasserversorgungsbeitrag nach § 23 i.V.m. § 36 abgegolten.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14 Sonstige Anschlüsse, Aufwendungsersatz**

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung und Beseitigung der in Absatz 1 sowie in § 13 genannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 15 Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung)**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der Zweckverband oder deren Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchseinrichtung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 17 Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Der Zweckverband übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 18 Technische Anschlussbedingungen**

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 19 Messung**

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messein-

richtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

### **§ 19 a**

#### **Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler**

(1) Der Zweckverband kann elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einsetzen und betreiben.

(2) Für den Einsatz von elektronischen Wasserzählern im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 SächsDSDG, i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, und Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der DSGVO.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### **§ 20**

#### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer kann nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschluss- bzw. Wasserabnehmer.

### **§ 21**

#### **Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 44 Abs. 3) oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn,

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

**(4) Als unverhältnismäßig lang im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 ist die Hausanschlussleitung dann anzusehen, wenn sie eine Länge von 15 m auf dem anzuschließenden Grundstück überschreitet.**

## **4. Teil Wasserversorgungsbeitrag**

### **§ 23 Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 40.486.362,07 Euro (netto) festgesetzt.

(3) ersatzlos gestrichen

### **§ 24 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt/Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen nur der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.

(4) ersatzlos gestrichen

## **§ 25 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstig dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

## **§ 26 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

## **§ 27 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder auf Grund § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

## **§ 28 Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. in den Fällen des § 32 Abs. 2,	0,2
2. in den Fällen des § 32 Abs. 3, 4 u. § 33 Abs. 5	0,5
3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 32 a	1,0
4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,0
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,5
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	3,0
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	3,5
9. für jedes weitere, über das sechste Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um	0,5.

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

## **§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und dies nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend. In Industriegebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. Baunutzungsverordnung ist die Geschosszahl vor der

Baumassenzahl und diese vor der in den nach § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung festgesetzten Obergrenzen der Baumassenzahl maßgebend.

### **§ 30** **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan eine Baumasse aus, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung dieses Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

### **§ 31** **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der max. Gebäudehöhe, die festgesetzte max. Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
2. bei Festsetzung der max. Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) Bei Industriegebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. Baunutzungsverordnung ist anstelle der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen die im § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung festgesetzte Obergrenze der Baumassenzahl maßgebend.

## **§ 32**

### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebiet ten nach § 30 Abs. 1 BauGB**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 29 bis 31 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

## **§ 32a**

### **Sakralbauten**

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

## **§ 33**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 bis 32 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 24 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach dem Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 28 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem

Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 28 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 32 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 32 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **§ 34**

#### **Beitragspflicht bei geänderten Grundstücksverhältnissen**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gem. § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 28) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

### **§ 35**

#### **Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### **§ 36 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 0,77 Euro je qm Nutzungsfläche.

### **§ 37 Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 24 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. (ersatzlos gestrichen)
5. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziff. 1. und 2. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 34 Abs. 1 Ziff. 3., 4. und 5. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderung oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.

### **§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) In Härtefällen kann auf Antrag der Beitrag gestundet bzw. in Raten gezahlt werden.

### **§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 75 v.H., sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wird.

Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem In-Kraft-Treten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 25 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

#### **§ 40 Ablösung des Beitrages**

(1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 23 Abs. 1 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

#### **§ 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

### **5. Teil Benutzungsgebühren**

#### **§ 42 Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren
- b) Verbrauchsgebühren
  - aa) nach der gemessenen Wassermenge;
  - bb) pauschal bei der Herstellung von Bauten (gemäß § 47 Abs. 2 und 3).

### **§ 43 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Eintragung im Grundbuch auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 44 Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab **01.01.2023**:

a) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung bis 50.000 m<sup>3</sup>/Jahr **netto: 1,98 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 2,12 Euro/m<sup>3</sup>**

b) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung von über 50.000 m<sup>3</sup>/Jahr:

für Abnahmemengen bis 50.000 m<sup>3</sup>/Jahr **netto: 1,98 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 2,12 Euro/m<sup>3</sup>**

für die 50.000 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigende Abnahmemenge **netto: 1,37 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 1,47 Euro/m<sup>3</sup>**

c) bei einer Abnahmemenge pro Messeinrichtung von über 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr:

für Abnahmemengen bis 50.000 m<sup>3</sup>/Jahr **netto: 1,98 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 2,12 Euro/m<sup>3</sup>**

für die Abnahmemenge 50.001 m<sup>3</sup>/Jahr bis 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr **netto: 1,37 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 1,47 Euro/m<sup>3</sup>**

für die 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigende Abnahmemenge: **netto: 1,14 Euro/m<sup>3</sup>**  
**brutto: 1,22 Euro/m<sup>3</sup>**

Verfügt ein Anschlussnehmer über mehrere Messeinrichtungen, dann erfolgt die Feststellung der Abnahmemenge und die Ermittlung der Verbrauchsgebühr getrennt für jede einzelne Messeinrichtung.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab **01.01.2023** pro Kubikmeter **1,98 Euro (netto) bzw. 2,12 Euro (brutto)**. Für die Leihe eines Bauwasserzählers (Standrohrzähler) ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 Euro zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Bauwasserzählers (Standrohrzähler) mit der Verbrauchsgebühr verrechnet.

(3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 47 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen

Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

(4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung der Wassermengen nicht vorhanden oder offensichtlich falsch und können diese Daten auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist der Zweckverband zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

## § 45 Grundgebühr

(1) Neben der Verbrauchsgebühr nach § 44 Abs. 1 wird eine Grundgebühr pro Wohneinheit erhoben. Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit und pro Monat 7,00 Euro.

(2) Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

(3) Bei Nichtwohneinheiten wird neben der Verbrauchsgebühr nach § 44 Abs. 1 eine Grundgebühr je Nichtwohneinheit pro Monat, gestaffelt nach den Zählergrößen der Wasserzähler wie folgt erhoben:

### Zählergrößen nach EU-Messgeräte-Richtlinie\*1

Durchfluss	Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16	Q <sub>3</sub> 25	Q <sub>3</sub> 40
Euro/ Monat	7,00	17,50	28,00	43,75	70,00

Durchfluss	Q <sub>3</sub> 63	Q <sub>3</sub> 100	Q <sub>3</sub> 160	Q <sub>3</sub> 250>
Euro/Monat	110,25	175,00	280,00	437,50

### Verbundzähler

Durchfluss	Q <sub>3</sub> 25/Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 63/Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 100/Q <sub>3</sub> 4	Q <sub>3</sub> 250/Q <sub>3</sub> 16	Q <sub>3</sub> 400/Q <sub>3</sub> 16
Euro/Monat	43,75	110,25	175,00	437,50	700,00

\*EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte  
Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

(verbreiteter

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Sind bei einem Trinkwasseranschluss zwei und mehr Nichtwohneinheiten vorhanden, wird für jede Nichtwohneinheit die Grundgebühr nach der Größe eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der für die Versorgung dieser einzelnen Nichtwohneinheit entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten wäre.

(4) Eine Nichtwohneinheit, sind die Räume, welche überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. Bsp. Gewerbebetriebe; Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

(5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen

Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(6) Bei mehreren öffentlichen Trinkwasseranschlüssen eines Grundstücks werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert.

(7) Bei sonstigen beweglichen Wasserzählern ist eine Ausleihgebühr von 40 Euro pro Woche zu entrichten. Die Woche (Sieben Tage) beginnt mit dem 1. Tag der Ausleihe.

#### **§ 46**

#### **Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen sind.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4c SächsKAG in Verbindung mit § 162 AO (Abgabenordnung).

#### **§ 47**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum und Verzug**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Beim Wechsel des Gebührenschildners gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenschildners mit dem Übergang der Gebührenschildpflicht.

(3) Die Gebühren nach Absatz 2, Satz 1, sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenschildbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 48**

#### **Vorauszahlungen**

(1) Jeweils auf den 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach den §§ 44, und 45 zu leisten. Fällt ein Vorauszahlungstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag. Der jeweiligen Vorauszahlung ist ein Zehntel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zu Grunde zu legen. Änderungen der Gebührenschildhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Ein dann noch vorhandenes Guthaben wird unverzüglich erstattet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

## **6. Teil**

### **Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 49 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Berechtigungen an einem an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstück; Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des Zweckverbandes liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten. Mit der Anzeige über den Wechsel des Gebührensschuldners ist auch der vereinbarte oder abgelesene Stand des Trinkwasserzählers mitzuteilen.
2. die Änderung der Postanschrift des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten;
3. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung (§ 2 Abs. 4) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
4. wesentliche Veränderungen der Verhältnisse beim Trinkwasserverbrauch;
5. bei Aufforderung durch den Zweckverband: Terminvereinbarungen und sonstige Nachweise und Unterlagen, z. B. Ablesung des Wasserzählers;
6. Sachverhalte, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind.

(2) Unverzüglich haben Anschlussnehmer und Wasserabnehmer dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen:

1. jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen;
2. die Errichtung einer Eigenversorgungsanlage;
3. Verlust, Beschädigung und Störungen der Messeinrichtungen und Verplombungen;
4. dass für mehr als 12 Monate ein Trinkwasserverbrauch nicht erfolgen wird;
5. Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstanden sind.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.

#### **§ 50 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder eines Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Eine vorherige Androhung ist bei Gefahr in Verzug (§ 21 SächsVwVG) entbehrlich.

## **§ 51 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 4 Wasser für andere vorübergehende Zwecke als zum Feuerlöschen aus öffentlichen Hydranten entnimmt und hierfür kein Hydrantenstandrohr des Zweckverbandes benutzt,
5. entgegen § 12 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumen nicht gestattet,
6. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
8. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
9. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
10. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
11. entgegen § 49 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 49 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschluss- bzw. Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
4. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschluss- bzw. Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Anschluss- bzw. Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(4) Ist der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftete der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschluss- bzw. Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(6) Der Anschluss- bzw. Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 53**

### **Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 52 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 52 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 54**

### **Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

(2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind. Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## **7. Teil**

### **Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 55**

### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

## **§ 56**

### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 57 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 18.12.2007 mit ihren zwölf Änderungen vom 16. September 2008, 3. Dezember 2008, 21. Dezember 2009, 27. April 2011, 3. April 2012, 27. Mai 2013, 5. Dezember 2013, 16. Dezember 2014, 1. März.2016, 15. November 2016, 26. Juni 2018 und 4. Dezember 2018 außer Kraft.

Borna, den 15. Dezember 2020/15. Dezember 2022

.....  
S c h r a m m  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.